

Der Nachrichtendienst über Gemüse- und Obstmärkte läuft

Gemeinsame Berichterstattung der Preisberichtsstelle beim Deutschen Landwirtschaftsrat und des Reichsverbandes des deutschen Gartenbaues e. V.

Einem alten Wunsche des Berufs entsprechend haben die unterzeichneten Organisationen vom 2. Januar 1930 ab die im Herbst angefangene gemeinsame Berichterstattung über Preise und Marktverhältnisse von Gemüse und Obst aufgenommen. Die Arbeiten wurden dadurch ermöglicht, daß dankenswerterweise durch das Reichsernährungsministerium ein Betrag für den Ausbau der Marktbeobachtung auf dem Gebiet des Gartenbaues zur Verfügung gestellt wurde.

Der Berufsrat hat in ebenso erfreulichem Maße insofern seine besten Kräfte in den Dienst der Sache gestellt, als sich eine große Zahl von Mitgliedern des Reichsverbandes des deutschen Gartenbaues e. V. und von Genossenschaftsführern zur Übernahme des Berichterstattungsarbeitens bereit erklärten. Außerdem beteiligten sich einige besonders dafür geeignete Lehraufgaben und amtliche Marktverwaltungen an der Arbeit.

Der erste Teil der Marktbeobachtung ist damit in Gang gebracht worden. Er umfaßt den „Täglichen Nachrichtendienst“ über die Gemüse- und Obstpreise, daneben die wöchentlich erscheinende „Markttrundschau für den Gartenbau“.

Der „Tägliche Nachrichtendienst“ bringt die Preise für Obst und Gemüse, soweit sie für den inländischen Erzeuger von Bedeutung sind, von allen wichtigen deutschen Großmärkten, sowie von den Erzeugervereinigungen und Abgabengesellschaften. Von etwa 60 deutschen Plätzen werden die Preise der Hauptmarktorte aufgenommen und nach am gleichen Tage veröffentlicht, so daß die Bezücker bereits am nächsten Morgen über die tatsächlichen gezeichneten und erzielbaren Preise orientiert sind. Es ist damit also erstmalig auch für die Gartenbaubetriebe die Möglichkeit gegeben, sich schnellsten und umfassend über die Preise und Preisentwicklung täglich zu unterrichten und sich mit ihrem Verkauf darauf einzustellen.

Die wöchentliche, jeweils am Montag erscheinende „Markttrundschau für den Gartenbau“ stellt eine Ergänzung zu diesem Nachrichtendienst dar. Sie bringt einen umfassenden Bericht über die Marktlage und

die Entwicklung der Absatzverhältnisse für die jeweils besonders wichtigen Erzeugnisse. Außerdem geben Sonderberichte über die Hauptabgabengebiete und Umschlagplätze in Deutschland besondere Aufklärung über die Markt- und Absatzverhältnisse in den einzelnen Teilen Deutschlands, die auf Grund der unterschiedlichen Produktions- und Absatzverhältnisse in den einzelnen Gebieten ja sehr verschieden sein können. Die „Markttrundschau“ will weiterhin die deutschen Gartenbaubetriebe auch über die Produktions- und Absatzlage im Auslande, soweit es Produkte nach Deutschland einführt, orientieren, da es von größter Bedeutung ist, daß der inländische Erzeuger auch die jeweilige Versorgungslage für Obst und Gemüse im Auslande kennt.

Darüber hinaus werden in der „Markttrundschau“ Fragen allgemeiner gartenbaulicher Interessen behandelt werden, insbesondere solche, die für den Absatz und die Preise der deutschen Produktion von Bedeutung sind.

Diese beiden Berichterstattungen, die ab 1. Januar 1930 herausgegeben werden, können bei den unterzeichneten Organisationen bestellt werden.

Der Bezugspreis beträgt monatlich für den „Täglichen Nachrichtendienst“ (Preisbericht) RM. 5.— für alle Bezücker.

Für die „Markttrundschau für den Gartenbau“ RM. 1,50 für Landwirte, Gartenbaubetriebe, Obst- und Gemüsezüchter;

RM. 1.— als Bezugsabonnement für Landwirte, Gartenbaubetriebe und Obst- und Gemüsezüchter, die sich an den kommenden konjunkturstatistischen Erhebungen beteiligen.

Für Handelsfirmen und Zeitungen Bezugspreise nach besonderer Vereinbarung.

Der 2. Teil der Marktbeobachtung, die regelmäßigen konjunkturstatistischen Erhebungen für Obst und Gemüse beginnen im kommenden Frühjahr, die Ergebnisse dieser Erhebungen werden in der „Markttrundschau für den Gartenbau“ gleichfalls ausgemerzt werden.

Preisberichtsstelle beim Deutschen Landwirtschaftsrat, Berlin SW 11, Fieniplatz 4 III.

Reichsverband des deutschen Gartenbaues e. V., Berlin NW 40, Kronprinzenufer 27.

Große Kalsmeerer Blumenausstellung vom 1. bis 5. April 1930

Das neue Kalsmeerer Gebäude der Cooperativen Beilings-Beilings-„Blumenlust“, 3300 qm groß, wird am 1. April feierlich eröffnet, mit einer großen Ausstellung.

Einführung ist nur den Kalsmeerer Gärtnern und Exporteuren gestattet. Neuheiten von Blumen und Pflanzen aus dem Auslande wird jedoch gerne entgegengenommen.

Auch aus der Zusammenstellung des Ehrenabschlusses und der Jury wird sich der internationale Charakter der Ausstellung zeigen.

Diejenigen, die wünschen, Neuheiten einzuführen, können sich an das Sekretariat der Ausstellung in Kalsmeer wenden.

Polnikolin 96-98%
Tabakextrakt 8-10%
 Tabakmehl zum Räuchern und Streuen.
 Wirksamste und billigste Mittel zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen.
 Nikotin- u. Tabakextrakt-Fabrikation
 B. Eisner & Co.
 Berlin N 20, Froienwalder Straße 18.
 Telefon: Humboldt 6182.

Geschäftliche Mitteilungen

Gartendirektor Ludwig Leffer übernahm die umfangreiche Praxis des kürzlich verstorbenen Gartenbauleiters Albert Broderzen.

Kaufkraft über Wohnort

Die Hauptgeschäftskreise bitten um Mitteilung über den derzeitigen Aufenthaltsort des Gärtners Ernst Heise, früher Breslau, dann Hannover wohnhaft.

Klimatische Vorbedingungen für Treibhauskulturen

Von Obergärtner G. Kaufmann in Bad Berlin

Gerade die Einwirkung der klimatischen Verhältnisse ist bei der Schaffung von gärtnerischen Treibhausanlagen sehr zu beachten. Die Einflüsse des Klimas können sich fördernd auswirken, sie können aber auch die ganze Rentabilität eines Betriebes in Frage stellen, wenn sie nicht von vornherein berücksichtigt worden sind.

Sekundärlich ist gerade zur Feuchtreihe, in den noch kurzen Tagen, das Vorhandensein von möglichst viel Sonnenschein sehr erwünscht und förderlich für das Wachstum der Pflanzen. Leider ist aber das Sonnenlicht nicht der einzige Pflanzenwachstumsfaktor, den wir nicht nach Bedarf zuführen können, wie etwa Wasser, Wärme (in Gewächshäusern), Luft und Nährstoffe, sondern dessen Erhalten klimatisch bedingt ist. Die aus der klimatischen Lage sich ergebende Sonnenscheindauer ist also für die rentable Treibhausnutzung von größter Bedeutung und sollte auf jeden Fall vor Einrichtung einer Treibhausanlage genügend beachtet werden.

Schon ein oberflächlicher Vergleich der besonderen Eigenschaften von Feilands- und Seeklima läßt erkennen, daß in den Gegenden des zwar milden, leuchtigen Seeklimas mit seinen häufigen Nebeln das Jahr weit weniger Sonnenschein mit sich bringt, als es weiter ins Festland hinein der Fall sein wird. Ein Blick auf die Karte der Niederschlagsmengen und ihrer Verteilung über das Jahr beweist das gerade an den Beispielen Hollands und Secklmas und dem überwiegenden Festlandsklima Deutschlands. Da ergibt sich bei einer Gegenüberstellung der Durchschnittswerte zwar eine ziemlich gleiche Regenmenge, aber eine beachtliche Verschiedenheit hinsichtlich der zeitlichen Verteilung der Niederschläge. Liegt in Deutschland die Hauptniederschlagsmenge etwa im Frühherbst, so gibt es in Holland mehrere Regennarmer im Jahre, z. B. die Nebelstöße verteilen sich gleichmäßiger über das ganze Jahr. In dies auch für das Secklmas von Treibhauskulturen günstig vorteilhaft, muß es doch in der Treiberei wegen der sich daraus ergebenden häufigeren Bewölkung und der deshalb geringeren Sonnenscheindauer entschieden nachteilig sein.

Außer der Sonnenbelichtung als Auswirkung des Klimas ist auch die Beachtung der Jahresdurchschnittstemperaturen von großer Wichtigkeit, da die Notwendigkeit härteren Heizens eine ganz fühlbare Rückwirkung auf die Rentabilität einer Anlage ausübt. Betrachtet man daher eine Temperaturart, so zeigt diese allerdings wieder Holland aus gegenüber im Vorteil. Zwar sind die Durchschnittstemperaturen in Holland und auch hier in den Tälern des Rheins und seiner Nebenflüsse etwa die gleichen, jedoch besteht hier noch, als Ausprägung des Kontinentalklimas

gegenüber dem Secklmas, die Gefahr des häufigeren Auftretens von Spät- und Frühfröhen. Die phänologische, d. h. die Frühlingseinzugszeit meist aber wieder nachteilig für Holland aus, gegenüber unserem Rheinstal und Westtal, dazu dem Gebiet von Frankfurt am Main und am Rhein, wo nämlich der Frühlingseinzug um acht Tage früher vor sich geht als in Südholland. Mit diesem wiederum haben z. B. große Teile Westfalens und das deutsche Niederberggebiet auf einer Stufe, während in Nordholland der Frühling noch um acht Tage später einzieht, ebenso wie im größten Teil Deutschlands mit Ausnahme des Nordostens und der Gebirge.

Um die Zahl der zu beachtenden, klimatischen Vorbedingungen beim Treibhausbau zu vervollständigen, darf man nicht vergessen, sein Augenmerk auf die meist auch klimatisch bedingten Windverhältnisse zu richten. Demgegenüber mit häufigen kalten Winden oder mit viel Sturm und Hagel sind für Früh- und Spätherbst, zumal in Ostindien, wegen des Anstiehs und der Gefahr von Hagel- oder Windbruchschäden wenig geeignet.

Bei der Berücksichtigung mit der Frage der klimatischen Bereinstimmung des Treibhausbaus fällt auf, daß diese Einflüsse vor allem auch ihren Ausdruck finden in den Gewächshauskonstruktionen, welche man in den verschiedenen Klimagebieten bevorzugt. Im ausgeglichener Klima Hollands werden Kalthäuser nach wie vor gewählt und ohne besondere Wärme rentabel angeseht. Je weiter man nach Deutschland hinein kommt, desto weniger findet sich eine allgemeine Schöpfung dieser Häuser, man versteht sie meist mit Rohmaterialien oder geht auch ganz über zum Bau der vielseitiger verwendbaren, beheizten Gewächshäuser. Treibhauskulturen sind, was die angedeutete Sonnenscheindauer und den ehesten Frühlingseintritt betrifft, in großen Teilen West- und Südwestdeutschlands also klimatisch begünstigter als in Holland. Zur Anwesenheit dieses Vorteils dürfte aber gerade für diese Gebiete das unbeständige Kalthaus nicht das geeignete sein, weil sich in ihm mangelnde Beziehung die durch das Klima sonst begünstigten Kulturmöglichkeiten nicht verwirklichen lassen und es andererseits ebenfalls mangelnde Heizung gegen die Ungunst (Fröhen f. o.) des Festlandsklimas nicht genügend geschützt ist. Es wird hier ein beheizter Gewächshaus, der je sein ausgeglichenerer Warmhaus zu sein braucht, sicher die größeren Vorteile auf sich vereinigen.

Die beschriebenen, allgemeinen Ausprägungen des Klimas, die beim Treibhausbau berücksichtigt werden sollten, können natürlich in ihrer Wirkung durch andere Faktoren, besonders durch die örtlichen Verhältnisse (Lage, Windrichtung usw.) beeinflusst, abgeschwächt oder verstärkt werden.

Vermögenssteuer für 1929

fällig am 15. Februar

Von Dr. Brönnner in Berlin

Die Einheitsbewertung und Vermögenssteuer-Veranlagung für 1929 ist auch für die Vermögenssteuer 1929. Dieser Grundbesitz ergibt sich aus zwei Verordnungen vom 2. und 23. Dezember 1929. Er wird jedoch in mancher Hinsicht durchbrochen, was für die Steuerpflichtigen sehr beachtlich ist. Gegenüber der Vermögenssteuer 1928 wird zunächst ein Sprag, Zuschlag erhoben. Wesentlich sind die Möglichkeiten, unter gewissen Voraussetzungen durch Neuberanlagung auf einen nach dem 1. Januar 1928 liegenden Stichtag, der sowohl in das Jahr 1928 wie in das Jahr 1929 fallen kann, eine niedrigere Veranlagung des Vermögens herbeizuführen. Schließlich kann unter Umständen eine Freistellung von der Vermögenssteuer 1929 erfolgen, wenn im Gegensatz zu 1928 die Voraussetzungen für die Erhöhung der Vermögenssteuerfreigrenzen am 1. Januar 1929 gegeben sind.

3. Steuerberechnung und Freigrenzen

Die Vermögenssteuer 1929 berechnet sich nach dem anfangs Gefagten grundsätzlich nach dem gleichen Vermögen wie für 1928. Hat z. B. das Gesamtvermögen 1928 100 000 Reichsmark und die Vermögenssteuer 1928 dementsprechend 5 v. Z. von 100 000 RM. = 5000 RM. betragen, so beträgt die Vermögenssteuer 1929 ebenfalls 5000 RM. In dieser eigentlichen Vermögenssteuer tritt der außerordentliche Sprag, Zuschlag (in dem vorstehenden Beispiel also 8 v. Z. von 5000 RM. = 40 RM.). Den Gesamtbetrag (5400 RM.) hat der Steuerpflichtige als Vermögenssteuer für 1929 zu entrichten.

Findet eine Neuberanlagung (vgl. oben 1.) auf einen in das Kalenderjahr 1929 fallenden Zeitpunkt statt, so wird die Vermögenssteuer 1929 ausgleich des Sprags, Zuschlags für die Zeit bis zu dem Schluß des Kalendermonats, in dem der Zeitpunkt für die Neuberanlagung liegt, nach dem für 1928 festgesetzten Vermögen und für die darauffolgende Zeit bis zum Schluß des Kalenderjahres 1929 nach dem neu festgestellten Vermögen berechnet.

1. Möglichkeiten einer Neuberanlagung

Wie gefagt, gilt der auf den 1. Januar 1928 festgesetzte Einheitswert des Betriebvermögens, der Grundstücke, des Gesamtvermögens usw. auch für die Vermögenssteueranlagung 1929. Hat auf einen späteren Zeitpunkt des Jahres 1928 eine Neufeststellung des Vermögens infolge wesentlicher Vermögensveränderung stattgefunden, so bildet der auf diesen Zeitpunkt festgesetzte Einheitswert die Grundlage. Möglich ist es, heute noch eine derartige Neufeststellung des Vermögens auf einen Zeitpunkt des Jahres 1928, vor allem aber nunmehr auch des Jahres 1929 herbeizuführen, wenn sich das Vermögen wesentlich verändert hat. Voraussetzung einer Neufeststellung des Einheitswerts ist, daß sich der Einheitswert des Betriebvermögens oder des Grundvermögens, landwirtschaftlichen Vermögens usw. oder auch des Gesamtwertes des Vermögens, der Vermögensgegenstände, die auf allgemeinen Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse beruhen, kommen nicht in Betracht.

Die allgemeine Freigrenze der Vermögen für die Vermögenssteuer beträgt bekanntlich 5000 RM., dabei wird das Vermögen auf volle 100 RM. nach unten abgerundet; daneben kommen jedoch erhöhte Freigrenzen zunächst für Personen mit geringem Einkommen in Betracht. Eine Erhöhung der Freigrenze auf 10 000 RM. ist für alle Personen vorgesehen, deren Einkommen 3000 RM., bei Vorhandensein von zwei minderjährigen Kindern 4000 RM., von drei und vier Kindern 5000 RM., von mehr als vier Kindern 6000 RM. nicht übersteigen hat. Hat also ein Steuerpflichtiger zwar im Jahre 1927 ein höheres Einkommen gehabt, ist aber sein Einkommen im Jahre 1928 unter den Freigrenzen geblieben, so kann er nunmehr Freistellung von der Vermögenssteuer 1929 verlangen. Weitere Freigrenzen gelten für über 60 Jahre alte und solche Personen, die erwerbsunfähig oder nicht nur vorübergehend behindert sind, ihren Lebensunterhalt durch eigenen Erwerb zu bestreiten. Sie sind bei einem Vermögen von 20 000 RM. steuerfrei, wenn ihr Einkommen 5000 RM., bei einem Vermögen von 30 000 RM., wenn ihr Einkommen 4000 RM. nicht übersteigen hat. Gehören in diesen Fällen mehr als zwei minderjährige Kinder zum Haushalt des Steuerpflichtigen, so kann das Einkommen bei einem Vermögen bis 30 000 RM. 6000 RM., bei einem solchen von 30 000 RM. 5000 RM. betragen.

2. Billigkeitmaßnahmen

Besondere Härten, die sich im Einzelfalle bei der Vermögenssteueranlagung 1929 ergeben, können nur auf dem Wege des § 108 der Reichsabgabenordnung gemildert werden. In derartigen Fällen (z. B. bei wirtschaftlicher Notlage) empfiehlt sich ein besonderer Ermäßigungs- oder Erlaßantrag. Besondere Anordnungen sind wie für die Vermögenssteuer 1928 in dem Ministerialerlaß vom 22. Mai 1929 für Grundbesitzer ergangen, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann. Soweit den Grundbesitzern die Ermäßigung nicht bereits für die Vermögenssteuer 1928 gewährt ist, muß der Ermäßigungsantrag in den geeigneten Fällen innerhalb eines Monats nach Zustellung des neuen Bescheides von dem Grundbesitzer eingereicht werden.

Entscheidend sind für die Vermögenssteuer 1929 bezüglich des Alters usw. die Verhältnisse am 1. Januar 1929; ferner das Einkommen des Jahres 1928. Der Steuerpflichtige muß also am 1. Januar 1929 60 Jahre alt, erwerbsunfähig usw. gewesen sein.

In dem Vermögenssteuerbescheid für 1929 werden außer der endgültigen Vermögenssteuer für das vergangene Jahr auch die Ver-

Mitteilung des Reichsverbandes

Bericht der Kassenprüfer

Die unterzeichneten Kassenprüfer haben heute den Kassenbestand des Reichsverbandes des deutschen Gartenbaues e. V. geprüft und festgestellt, daß folcher mit den Eintragungen in vorgelegten Büchern und lückenlos vorgelegten Belegen genau übereinstimmt.

Berlin, den 18. Januar 1930.
 Romer Robert Bloßfeld

Mögenneuer Vorauszahlungen für 1930 festgelegt sein

Die rüchten sich grundsätzlich nach der Vermögenssteuer 1929; doch bleibt der Sprag, Zuschlag außer Betracht.

Die Vermögenssteuerbescheide sollen noch im Januar 1930 zugestellt werden. Die Nachzahlung auf die Vermögenssteuer 1929 ist gleichzeitig mit der ersten Vermögenssteueranzahlung für 1930 am 15. Februar 1930 abzuführen. Ist ausnahmsweise der Vermögenssteuerbescheid erst kurz vor dem 15. Februar 1930 zugestellt, so soll von der Erhebung von Verzugszuschlägen wegen verspäteter Zahlung dann abgesehen werden, wenn der an sich am 15. Februar fällige Betrag wenigstens bis zum 25. Februar eingezahlt ist. Allerdings ist dies an die Voraussetzung geknüpft, daß die Festschaffung der für die Zahlung erforderlichen Mittel innerhalb weniger Tage mit Schwereigkeiten für den Steuerpflichtigen verknüpft ist.

Erfolgt die Zustellung des Vermögenssteuerbescheides erst nach dem 15. Februar 1930, so braucht die Nachzahlung des Sprags, Zuschlags erst gleichzeitig mit der Zustellung des Vermögenssteuerbescheides unmittelbar folgenden vierteljährlichen Vorauszahlungsrates (15. Mai, 15. August usw.) zu erfolgen.

Aus dem Urlaubsrecht

Arrechnung auch der Urlaubszeiten auf die Dienstzeiten bei Errechnung der Beschäftigungsdauer im Sinne der tariflichen Urlaubsbestimmungen

Dängt der Urlaubsanspruch von der Dienstzeit der betreffenden Arbeitnehmer ab, so gilt nach einem Urteile des Reichsarbeitsgerichtes vom 13. 11. 1927 R. 1127 (Die Rechtsprechung in Arbeitsachen, Jahrgang 1 Nr. 67) auch die Zeit einer Werkverleihung als Dienstzeit, sofern nicht ausdrücklich in einschlägigen Tarifverträgen oder gelegentlich der Werkverleihung etwas Gegenteiliges vereinbart worden ist.

Arglistige Urlaubsverweigerung

Die darin besteht, daß der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer ohne sachlichen Grund kurz vor Erfüllung der Voraussetzungen des Urlaubsanspruchs zu verweigern, verpflichtet den Arbeitgeber nach einem Urteile des Landesarbeitsgerichtes Berlin vom 21. 6. 1928 R. 104 S. 683-28 (Vermögensrecht Sammlung, Bd. 1 Nr. 34 E. 112) dem betreffenden Arbeitnehmer als Schadensersatz die normale Urlaubsvergütung zu zahlen.